

46. Kann ein unter der Herrschaft des preussischen Allgemeinen Landrechtes von Eheleuten errichtetes korrespondierendes Testament von einem Ehegatten bei Lebzeiten des anderen durch eine neue Verfügung von Todes wegen nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben werden?

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 214 Abs. 2.

A.L.R. II. 1 § 485.

B.G.B. § 2271.

IV. Civilsenat. Ur. v. 17. Februar 1902 i. S. P. (Bekl.) w. B. (Kl.).  
Rep. IV. 364/01.

I. Landgericht Landsberg a. B.

II. Kammergericht Berlin.

Die Entscheidung ist unten unter „Preussisches Recht“ Nr. 73 S. 316 abgedruckt.